This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 203 717

PUNTSCHART

Festrede zur saecularfeier der geburt F. K. von Savigny

1879

GER
909
SAV/P

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

502
Austria

FESTREDE ZUR SAECULARFEIER

DER GEBURT

FRIEDRICH KARL VON SAVIGNY'S

GEHALTEN

IN DER AULA DER INNSBRUCKER UNIVERSITÄT AM 21. FEBRUAR 1879

VON

Dr. V. PUNTSCHART

ORDENTL. PROFESSOR DER RECHTE.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1879.

Digitized by Google

Digitized by Google

FESTREDE ZUR SAECULARFEIER

DER GEBURT

FRIEDRICH KARL von SAVIGNY'S

GEHALTEN

IN DER AULA DER INNSBRUCKER UNIVERSITÄT AM 21. FEBRUAR 1879

VON

Dr. V. PUNTSCHART

ORDENTL. PROFESSOR DER RECHTE.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1879.

Digitized by Google

MAY 12 1921

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

Hochansehnliche Versammlung!

Heute vor 100 Jahren hat zu Frankfurt am Main, der Vaterstadt des deutschen Dichterfürsten, auch der mächtigste Genius der deutschen Rechtswissenschaft das Licht der Welt erblickt. Dieser Genius war Friedrich Karl von Savigny.

Die Universitäten haben den Beruf, Stätten der Pflege idealer Cultur zu sein; wie aber könnte eine Universität ihrem hohen Berufe voll genügen, wenn sie sich nicht auch bestrebte, die Werthschätzung jeder geistigen und sittlichen Gröfse zu pflegen, und Begeisterung zu wecken für die Thaten derjenigen, welchen die Menschheit ihre geistige und sittliche Veredlung, ihre wahre Cultur verdankt? Wie könnte eine Universität ihrem Berufe vollgenügen, wenn sie nicht auch selbst immer wieder frischen Muth und neue Kraft schöpfte aus dem endlichen Siege derjenigen, welche für die höchsten Güter der Menschheit gearbeitet, gekämpft haben?

Dieser Beruf der Universität ist gewifs auch eine Rechtfertigung meiner Bitte, mir einige Augenblicke Aufmerksamkeit zu gewähren, und zu gestatten, dafs ich einen flüchtigen Blick werfe auf den Lebensgang dieses grofsen Mannes, und dafs ich dessen Bedeutung für die Rechtscultur in wenigen Umrissen zu zeichnen versuche.

Der Vater dieses Reformators der Rechtslehre war Christian Ludwig von Savigny, zuletzt Director und geheimer Regierungsrath in fürstlich Isenburg-Birsteinischen Diensten; die Mutter, Henriette Philippine, geborne Groos, war eine

Digitized by Google

Tochter des Geheimrathes Groos in Pfalz-Zweibrücken, und wird uns geſchildert als eine geiſtvolle, von tiefer Religioſität erfüllte Frau, welche in der edlen und genialen Natur ihres Sohnes die Keime tief ſittlichen Characters und hoher Geiſtesbildung zur nachhaltigſten, harmoniſchen Entwicklung anregte. Allein Savigny traf das herbe Geſchick, bereits in ſeinem 13. Lebensjahre nicht nur ſeine zahlreichen Geſchwiſter, ſondern auch ſeine beiden Eltern durch Tod verloren zu haben. Obwohl er nun als der einzige Sproſs einer alten, vornehmen und reich begüterten Familie daſtand, ſo hatten doch dieſe ſchmerzvollen Erlebniſſe ſchon früh ſeinem Gemüth jenen Ernſt des Lebens gegeben, welcher einen hervorragenden Characterzug dieſes Mannes bildet. Nach dem Tode ſeiner Eltern wurde er im Hauſe ſeines Vormunds, eines Mitglieds des Reichskammergerichtes zu Wetzlar, erzogen, und erhielt von ihm auch den erſten juriſtiſchen Unterricht, aber — nach der Methode jener Zeit — nur in der Form auswendig zu lernender Fragen und Antworten. Im 16. Lebensjahre bezog er die Univerſität Marburg, wo ihm die günſtigen Verhältniſſe einer kleinen Univerſität geſtatteten, in ein ſehr nahes Verhältniſs zu treten zu Philipp Weis, einem philologiſch gebildeten und dadurch auch zur Quellenforſchung befähigten Romaniſten. Philipp Weis hatte ſich für die Quellen und die Literatur des gemeinen Rechtes auch eine der bedeutendſten Privatbibliotheken verſchafft, und verſtand auch ſonſt mehr als Andere, ſeine Zuhörer für ſeine Wiſſenſchaft zu begeiſtern. Dieſem Manne blieb Savigny lebelang in Dankbarkeit verbunden. Einundzwanzig Jahre alt empfing er von der Marburger Univerſität die juridiſche Doctorswürde. Noch im Winterſemeſter 1800 trat er an der genannten Univerſität als Privatdocent des Strafrechts auf, wandte ſich aber ſchon nach dem Einen Semeſter für immer dem römiſchen Civilrecht zu. Im Jahre 1804 vermählte er ſich mit Kunigunde Brentano, welche ihm bis zu ſeinem Tode die trefflichſte Lebensgefährtin blieb. Nachdem er

Digitized by Google

zuvor im Jahre 1802 zum auſserordentlichen Profeſſor ernannt worden war, durchforſchte er drei Jahre lang die civiliſtiſchen Schätze der Bibliotheken zu Heidelberg, Stuttgart, Straſsburg und Paris.

Im Jahre 1808 folgte er einem Rufe als ordentlicher Profeſſor des römiſchen Rechtes an die Univerſität in Landshut, und zwei Jahre ſpäter wurde er von Wilhelm Humboldt unter Hinweis auf ſeine Methode und ſeine Sprachkenntniſſe an die neu gegründete Univerſität Berlin berufen, wo er bis zum Jahre 1842 als Rechtslehrer wirkte und den dortigen Lehrſtuhl des römiſchen Rechtes zum erſten in Deutſchland erhob. Seit 1817 war er aber zugleich auch Mitglied der preuſsiſchen Juſtizcommiſſion und dadurch auch des preuſsiſchen Staatsrathes. Von 1842 bis 1848 war er preuſsiſcher Miniſter der Geſetzreviſion. Seine unerſchütterliche Ueberzeugungstreue geſtattete ihm nicht, einer der damaligen politiſchen Parteien anzugehören, wohl aber war er in den ſchweren Zeiten Deutſchlands der unentbehrliche Mitarbeiter Stein's und Hardenberg's. Allſeitig hochgeehrt und ausgezeichnet erreichte er ein Alter von 82 Jahren.

Um nun die Bedeutung Savigny's für die Rechtscultur zur Anſchauung zu bringen, ſei es mir geſtattet, zunächſt den vor ihm beſtandenen Zuſtand der Rechtslehre zu charakteriſiren.

Der begabteſte Repräſentant dieſer Rechtslehre war der berühmte Rechtslehrer Anton Thibaut, der nur um 7 Jahre ältere Zeitgenoſſe Savigny's. Thibaut ſelbſt war ein Mann von Geiſt und feiner Bildung, auch voll Scharfſinn und Gelehrſamkeit. Und dennoch erhebt auch dieſer Mann noch in der im Jahre 1809 erſchienenen dritten Auflage ſeines Syſtems des Pandeltenrechtes im § 7 die Klage, daſs er ſich mit einem ſolchen Wuſt zufälliger und gröſstentheils einander widerſprechender Geſetze beſchäftigen müſſe, weil allen bisherigen Geſetzbüchern die materielle Einheit fehle.

Digitized by Google

Dieſe materielle Einheit wäre nur erreicht worden, wenn die Geſetzgeber von einem einfachen Princip ausgegangen wären und dasſelbe conſequent durchgeführt hätten. Durch dieſes auch noch in der 4. Auflage ſeines Pandektenrechtes (1814) aufrecht erhaltene Urtheil über die Geſetzbücher ſpricht Thibaut die materielle Einheit ab nicht nur dem preuſsiſchen Landrecht von 1794, dem franzöſiſchen Code civil von 1804 und dem öſterreichiſchen Allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuch von 1811, ſondern auch dem Geſetzbuch Juſtinians. Weil nun Thibaut in ſeinem poſitiven Recht keine materielle Einheit fand, ſo konnte er ſeiner Rechtslehre nur eine formale, äuſserliche Einheit geben.

Um nun in die Gebrechen ſeiner Rechtslehre volle Einſicht zu bieten, müſste dieſelbe allſeitig erſchöpfend charakteriſirt werden, allein die Kürze der mir zugewieſenen Zeit nöthigt mich, auf einzelne, für ſich verſtändliche Proben aus dem allgemeinen und beſonderen Theile ſeines Pandektenrechtes mich zu beſchränken.

Weil Thibaut ſeiner Rechtslehre nur eine äuſserliche Einheit zu geben vermochte, ſo iſt ſeinem Rechtsſyſtem der innere Zuſammenhang des Rechtsſtoffes völlig fremd. Der höchſte Begriff ſeines durch willkürliche Klaſſifikationen aufgebauten Syſtems iſt der Begriff des Geſetzes. Dieſen höchſten Begriff löst er dann durch Analyſe in ſeine Beſtandtheile auf, und ſucht dann den geſammten Rechtsſtoff in die von ihm gewonnenen Gattungen und Arten des Geſetzes einzuzwängen. Allein auch das Geſetz ſelbſt beſtimmt Thibaut unrichtig als das, was eine gewiſſe Nothwendigkeit mit ſich führt und unterſcheidet dann zunächſt phyſiſche Geſetze, Geſetze des Inſtinctes, und Vernunftgeſetze. Das Vernunftgeſetz wieder iſt entweder eine Klugheitsregel, oder ein moraliſches Geſetz, und die Rechtswiſſenſchaft ſei eben nur der ſyſtematiſche Zuſammenhang der moraliſchen Geſetze. Die durch ein moraliſches Geſetz auferlegte Nothwendigkeit zu handeln ſei die Obligation, Verbindlichkeit, und die Obligationen wieder ſeien ent-

Digitized by Google

weder Zwangsobligationen oder moraliſche Obligationen, Liebespflichten. Ihrem Urſprung nach ſeien die Geſetze entweder jus naturale, jus gentium, natürliches Recht, oder jus positivum, jus civile, poſitives Recht, je nachdem ſie ihre verbindliche Kraft durch die Vernunft allein oder durch ein Factum der Willkür erhalten. Der Zweck der Geſetze beſtehe darin, daſs ſie auf die beſtimmten Fälle angewendet werden, und an dieſen Satz wird dann die Theorie der Auslegung nicht nur der Geſetze, ſondern auch der Rechtsgeſchäfte angeſchloſſen. Die Producte der Geſetze ſeien die Rechte und Verbindlichkeiten; das Recht an ſich ſei Möglichkeit, die Verbindlichkeit an ſich Nothwendigkeit. Darum ſei Subject des Rechtes derjenige, dem etwas möglich, Subject der Verbindlichkeit, dem etwas nothwendig iſt. Rechtsobjuct aber sei weder eine Perſon, noch eine Sache, ſondern nur eine Handlung, und erſt die Handlung habe eine Sache zu ihrem Objecte. Dieſe Theorie des Geſetzes bringt Thibaut auch im beſonderen Theile ſeines Pandeltenrechtes zur Anwendung, und unterſcheidet zunächſt als einzelne Arten der Geſetze: das Regierungsrecht, das Privatrecht, und den Process als Miſchung von Regierungsrecht und Privatrecht. Das Regierungsrecht begreift in ſich das Cammeral- und Finanzrecht in der Ueberſicht des gemeinen Rechtes; ferner das Polizeirecht. Die Lehre über dieſes Polizeirecht aber begreift in ſich die Lehre über die väterliche Gewalt, die Tutel und Curatel. Weil aber die Ehe eine Bedingung des Erwerbs der väterlichen Gewalt iſt, ſo wird unter dieſem Polizeirecht auch das ganze Eherecht vorgetragen, und an das Eherecht wird dann wieder angeſchloſſen die Fortſetzung der Lehre über den Erwerb der väterlichen Gewalt durch Legitimation und Adoption von Kindern. Und nicht glücklicher iſt auch das Syſtem ſeines Privatrechts.

Wem nun noch die Grundbegriffe ſeines poſitiven Rechtes und die Einſicht in deſſen inneren Zuſammenhang in dem angegebenen Grade fehlen, der mag ſich wohl der

Digitized by Google

umfaſſendſten Geſetzkunde rühmen dürfen, aber die Wiſſenſchaft ſeines poſitiven Rechtes muſs ihm noch immer abgeſprochen werden. Wem aber die Wiſſenſchaft ſeines poſitiven Rechtes fehlt, dem kann dasſelbe nur als ein Wuſt zufälliger, auch wohl einander widerſprechender Geſetze erſcheinen. Es darf alſo nicht befremden, daſs Rechtslehrer dieſer Zeit den Stoff des gemeinen Rechtes auch in täglich vielſtündigen Vorträgen nicht zu bewältigen vermochten, und daſs zu ihren Eintheilungen des Stoffes — wie Bethmann Hollweg aus eigener Wahrnehmung berichtet, — mitunter auch die Zahlen und das lateiniſche und griechiſche Alphabet nicht ausreichten, ſondern ſogar zum hebräiſchen Alphabet gegriffen werden muſste. Und dazu noch ihr Autoritätenglaube und die ermüdende Fülle ihrer Citate. Dieſe gedächtniſsbelaſtende, troſtloſe Geſetzkunde und dieſe Methode ihrer Vertreter waren es, welche den jungen Göthe aus den Hörſälen der Jurisprudenz vertrieben und ihm ſpäter über den Rechtszuſtand und das Rechtsſtudium in Deutſchland die Worte in den Mund legten:

Es erben ſich Geſetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort;
Sie ſchleppen von Geſchlecht ſich zum Geſchlechte
Und rücken ſacht von Ort zu Ort;
Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage,
Weh dir, daſs du ein Enkel biſt!
Vom Rechte, das mit uns geboren,
Von dem iſt leider nie die Frage!

Kein Wunder alſo, daſs man ſchon längſt Recht und Rechtswiſſenſchaft nur im ſog. Naturrecht ſuchte und auch zu finden glaubte!

Durch das Naturrecht wurde nun zwar eine ſelbſtſtändige, principielle und ſyſtematiſche Auffaſſung des Rechtes angebahnt, allein dieſes Naturrecht oder natürliche Recht hatte ſelbſt ſeinen Urſprung nur in einem groben Miſsverſtändniſs des jus naturale, welches die römiſchen Juriſten erwähnen. Die römiſchen Juriſten ver-

Digitized by Google

ſtanden aber unter dem jus naturale nur jene poſitiven Rechtsgrundſätze, welche ihren letzten Grund in den ſinnlichen Trieben des Menſchen haben. Dieſes miſsverſtandene jus naturale wurde ferner auch noch mit dem jus gentium der Römer identificirt, während die römiſchen Juriſten darunter nur jene Grundſätze verſtanden, welche den Culturvölkern des Alterthums gemeinſam waren und durch die Rechtſetzungsformen dieſer Völker die Natur poſitiver Rechtsgrundſätze erhielten. Aus dieſem poſitiven jus naturale und jus gentium wurde nun jenes Naturrecht oder Vernunftrecht gemacht, welches das 18. Jahrhundert beherrſchte, und deſſen Vertreter das ganze Recht nur aus der Vernunft allein aufbauen zu können vermeinten. Allein weil in jedem ſchwierigeren Falle die Frage, was da vernünftig ſei, ſtets verſchieden beantwortet werden wird, ſo konnte dieſes Naturrecht nirgends zu ſicheren und praktiſch brauchbaren Reſultaten gelangen. Indem nun das Naturrecht in unfruchtbaren Abſtractionen und Spekulationen ſich verlor, hatte es nicht nur den Werth der Erfahrung und die realen Lebensverhältniſſe verkannt, ſondern aus Mangel an poſitiven Rechtsſätzen hatte es auch den Richter nur an ein ganz unbeſtimmtes, ſehr trügeriſches Billigkeitsgefühl verwieſen. So war denn Recht und Rechtswiſſenſchaft auch im Naturrecht nicht zu finden.

So verſchieden aber auch jene Geſetzkunde und dieſes Naturrecht waren, darin trafen doch wieder beide zuſammen, daſs beide beharrlich unterlieſsen, den Blick in das volle Leben forſchend zu ſenken, und die materielle Einheit des Rechtsſtoffes und das Syſtem der Rechtslehre dort zu ſuchen, wo allein ſie gefunden werden können:

Aus den materiellen, ſittlichen und geiſtigen Bedürfniſſen der Menſchen entſtehen nämlich Beziehungen derſelben zu einander und zu Sachen als Werthobjecten. Wie nun dieſe Bedürfniſſe ſelbſt, ſo haben auch die daraus entſtandenen Beziehungen durch die Natur des Menſchen einen gewiſſen inneren Zuſammenhang. Durch ihre rechtliche Re-

Digitized by Google

gelung und ihren rechtlichen Schutz werden dieſe Beziehungen der Menſchen zu Rechtsverhältniſſen. Aus dieſen Rechtsverhältniſſen entſtehen durch juriſtiſche Thatſachen Rechte, Pflichten. Jedes Rechtsverhältniſs aber erhält durch den Zweck, dem es dient, einen inneren Zuſammenhang ſeiner Beſtandtheile. Jene Rechtsverhältniſſe wieder, welche durch einen gemeinſamen Zweck beherrſcht werden, bekommen eben durch dieſen gemeinſamen Zweck eine materielle Einheit und bilden zuſammen ein Rechtsinſtitut. Alle Rechtsinſtitute aber werden beherrſcht von dem nächſten Zweck des Rechts, nämlich der Herſtellung und Sicherung der materiellen, ſittlichen und geiſtigen Lebensbedingungen des Menſchen, erhalten dadurch einen innern Zuſammenhang, und conſtituiren einen in ſich abgeſchloſſenen Rechtsorganismus. Die Rechtswiſſenſchaft hat nur die Aufgabe, dieſen im Rechtsleben des Volkes ſchon vorhandenen Rechtsorganismus zu erkennen und daraus das Rechtsſyſtem zu conſtruiren.

Aus der Betrachtung der Rechtsverhältniſſe der Perſonen zu den Sachen und zu anderen Perſonen ergibt ſich aber auch die Gliederung dieſes Rechtsorganismus von ſelbſt. Aus den Rechtsverhältniſſen der Perſonen unmittelbar zu Sachen entſteht das Sachenrecht; aus den Rechtsverhältniſſen der Perſonen zu anderen Perſonen in Beſchränkung auf einzelne vermögenswerthige Leiſtungen derſelben entwickelt ſich das Obligationenrecht; aus den Rechtsverhältniſſen der Perſonen zu anderen Perſonen nur als ſolchen bildet ſich das Familienrecht; und aus den Rechtsverhältniſſen der Perſonen zu der Perſon eines Verſtorbenen in Beziehung auf ſeinen Nachlaſs das Erbrecht.

Dieſen im Rechtsleben des Volkes ſchon vorhandenen Rechtsorganismus, und dieſes daraus zu reproducirende Rechtsſyſtem hatten die Rechtslehrer vor Savigny entweder gar nicht, oder zu wenig beachtet.

Schon in ſeiner Inauguralſchrift über die formale Concurrenz der Verbrechen konnte Savigny als künftiger Re-

Digitized by Google

formator der Rechtslehre erkannt werden. Als wirklicher Reformator erwies er ſich aber bereits in jener erſten civiliſtiſchen Monographie, welche er in einem Alter von 24 Jahren veröffentlicht hatte. Die Beſtimmungen des römiſchen Rechtes über den Beſitz im Gegenſatz zum Eigenthum gehören zu den feinſten Gebilden der römiſchen Jurisprudenz; es darf alſo nicht wundern, daſs gerade hier die gröbſten Miſsverſtändniſſe und Irrthümer herrſchten. Savigny hatte es nun unternommen, die überlieferte Lehre über den Beſitz kritiſch zu ſichten, und die Rechtsbeſtimmungen über den Beſitz auf Grund der Quellen dogmatiſch feſtzuſtellen. Er that dies in der im Jahre 1803 erſchienenen Schrift „das Recht des Beſitzes". In kurzer Zeit war dieſe Schrift in alle europäiſchen Culturſprachen überſetzt, und ihr Verfaſſer eine gefeierte Gröſse. Was war nun das Geheimniſs dieſes unerhörten Erfolges einer juriſtiſchen Monographie? Savigny hatte darin nicht bloſs ſchwere Irrthümer der Theorie und der Praxis dargelegt, und dadurch die Theorie und die Rechtſprechung gefördert, ſondern er hatte zum erſten Male ein Stück juriſtiſcher Antike in der ganzen Fülle ihrer Schönheit dem bewundernden Europa zur lebendigen Anſchauung gebracht. Wie nämlich einſt die Barbarei in den Werken der griechiſchen Plaſtik die Kunſt und den Zauber ihrer Schönheit nicht wahrnahm, und dieſe Werke des Marmors wegen nur als gut brauchbares Baumaterial ſchätzte und verwendete: ſo hatte auch jene mechaniſche Geſetzkunde dem Rechtsbuch Juſtiniaus, welches den Namen Pandekten oder Digeſten führt, nur den Werth eines eben noch geltenden Geſetzes Juſtinians zuerkannt, und nicht wahrgenommen, daſs dieſes Rechtsbuch die vollendete Kunſt der römiſchen Juriſten, — die römiſche Rechtswiſſenſchaft ſelbſt, — in ſich verſchlieſst.

Unbefriedigt von dem Rechtszuſtand in Deutſchland hatte Thibaut im Jahre 1814 mit der ganzen Wärme ſei-

Digitized by Google

nes edlen Herzens eine Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland" geschrieben. Diese zündende Schrift fand im deutschen Volke begeisterte Aufnahme. Nur in der Stärke seines sittlichen Charakters konnte Savigny den Muth finden, diesem nationalen Verlangen entgegenzutreten in seiner Schrift: „Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft". Savigny wusste sehr wohl, und hat dies später in der Abwehr der Angriffe seiner Gegner auch selbst ausgesprochen, dass die Geistesrichtung des damaligen deutschen Bundestages jede Gegnerschaft dieses nationalen Verlangens völlig überflüssig machte. Savigny, unter dessen entscheidender Mitwirkung auch der Entwurf der deutschen Wechselordnung zu Stande kam, konnte kein principieller Gegner der Codification sein, sondern er hielt wohl nur die Zeit für die gedeihliche Ausführung eines so schwierigen Unternehmens für noch nicht gekommen.

Abgesehen von der Macht des Partikularismus standen dem Gelingen eines solchen Unternehmens entgegen die in jener Zeit noch immer nicht überwundenen, ungesunden Anschauungen des 18. Jahrhunderts über die Aufgabe und die Vortheile der Codifikation. Nach diesen Anschauungen solle ein weiser Gesetzgeber ein praktisches Naturrecht herstellen, welches von vornherein bereits die Entscheidungen aller möglichen Rechtsfälle enthielte, dadurch allen Controversen vorbeugen, und, wo möglich auch die Rechtswissenschaft entbehrlich machen würde. In diesem Geiste hatte auch Friedrich II. von Preussen zur Beseitigung aller Controversen die Anfertigung eines Allgemeinen Landrechts anbefohlen, welches sich nur auf die Vernunft und die Landesverfassung gründen solle, und durch dasselbe sollen nach seiner erklärten „Absicht auch die Rechtsgelehrten ihr geheimnisvolles Ansehen verlieren, um ihren Subtilitätenkram gebracht und zugleich das ganze Corps der Advokaten unnütz werden."

Allein von der Zeit an, als das casuistische Landrecht

Digitized by Google

Preufsens Gefetzeskraft erhielt, wurde in Preufsen zwar die Rechtswiffenfchaft als entbehrlich betrachtet, aber die Controverfen und die Advokaten beftanden fort, weil das Leben immer neue Rechtsverhältniffe erzeugt und kein Gefetzgeber die unendliche Mannigfaltigkeit ihrer Geftaltung vorauszufchauen vermag.

In Folge verwandter Anfchauungen hatte auch die übrigens nothwendige Codification des bürgerlichen Rechtes in Oefterreich für die Rechtswiffenfchaft keine günftige Wirkung: Die Commentare Winiwarters und Stubenrauchs zum Allg. bürgerl. Gefetzbuch find zwar achtungswerthe Producte der Gefetzkunde, aber die Wiffenfchaft des öfterr. bürgerlichen Rechtes ift ihnen fremd.

Nach folchen Erfahrungen mufste Savigny doch wohl wiffen, dafs auch diefe Codification fich auf das imperare, vetare, permittere punire nicht befchränken, fondern zugleich die höchft unvollkommene Rechtslehre ihrer Zeit fixiren, dadurch aber auch die Entwicklung der Rechtswiffenfchaft hemmen oder unmöglich machen würde.

Ein bleibendes Intereffe aber erhielt die genannte Gelegenheitsfchrift Savigny's nebft vielem Anderen ganz befonders durch jene neue Theorie über die Entftehung des Rechtes, welche fich als eine charakteriftifche Eigenthümlichkeit der fog. hiftorifchen Rechtsfchule darftellt.

Nach diefer Theorie bildet die Erzeugung und Fortbildung des bürgerlichen Rechtes nur eine befondere Seite jener Manifeftation des nationalen Geiftes, welche fich auch in der Sprache, Sitte, Religion des Volkes vollzieht. Darum feien nur Rechtsgewohnheit und Gerichtsgebrauch, nur Volksrecht und Juriftenrecht die eigentlichen Organe der Rechtsbildung. Die Gefetzgebung des Staates habe hier nur jene gemeinfamen Intereffen zu wahren, welche im Volksrecht nicht gewahrt erfcheinen. Diefe Grundanfchauung der hiftorifchen Schule hatte dann Savigny weiter ausgeführt im Programm der von ihm mit Eichhorn und Göfchen im Jahre 1815 gegründeten Zeitfchrift für gefchichtliche Rechtswiffenfchaft.

Digitized by Google

Die geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft wurde und wird noch heute nicht ſelten gerade ſo ſehr miſsverſtanden, wie das geſchichtliche Recht ſelbſt. Geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft iſt nicht Rechtsgeſchichte, und geſchichtliches Recht iſt nicht Rechtsantiquität. Das geſchichtliche Element in der geſchichtlichen Rechtswiſſenſchaft iſt vielmehr nur Einer der drei Grundbeſtandtheile, welche die wahre Rechtswiſſenſchaft in ſich zu vereinigen hat. Als dieſe drei Grundbeſtandtheile der Rechtswiſſenſchaft betrachtete nämlich Savigny mit Hugo: das exegetiſche, hiſtoriſche und ſyſtematiſche Element.

Der exegetiſche Grundbeſtandtheil beſteht in der kritiſchen Exegeſe der Rechtsquellen.

Der hiſtoriſche Grundbeſtandtheil aber inhärirt der Art, wie der gegenwärtige Rechtszuſtand entſtanden iſt, und Savigny ſpricht ſich über ihn ſo aus: Jedes Zeitalter ſei zu denken als eine Fortſetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten. Darum bringe kein Zeitalter für ſich allein und willkürlich ſeine Welt hervor, ſondern es thue dies nur in unauflöslicher Gemeinſchaft mit der Vergangenheit. Darum aber müſſe jedes Zeitalter auch etwas ſchon Gegebenes anerkennen.

Das von Leibnitz verkündete Weltgeſetz der ſtetigen und ſprungloſen Entwicklung erſcheint alſo bei Savigny auch für die Entwicklung des Rechtes in Geltung. Keine Stufe der Rechtsentwicklung kann ohne Nachtheil überſprungen werden; jede Entwicklungsphaſe wirkt auch in die ihr nachfolgende hinein. Jedem gegenwärtigen Rechtszuſtand inhärirt demnach auch ein Theil des ihm vorangegangenen, und darum iſt die Erkenntniſs des gegenwärtigen Rechtszuſtandes auch durch die Kenntniſs des ihm vorangegangenen bedingt. So iſt auch die wiſſenſchaftliche Erkenntniſs des bürgerlichen Rechtes Oeſterreichs und Preuſsens durch die Kenntniſs des römiſchen und deutſchen Rechtes bedingt, weil die bürgerlichen Geſetzbücher dieſer Staaten die Hauptmaſſe ihres Rechtsſtoffes

Digitized by Google

trotz aller Herrſchaft des Naturrechts doch nur aus dem römiſchen und deutſchen Recht gewonnen haben.

Aus allem dem folgt nun zugleich, daſs auch das geſchichtliche Recht nur ein noch jetzt geltendes Recht iſt, aber jenes noch jetzt geltende Recht, welches ſich aus dem geſchichtlichen Leben des Volkes entwickelt hat.

Die Rechtsgeſchichte iſt ſomit nur eine Hilfswiſſenſchaft zur Darſtellung des hiſtoriſchen Beſtandtheils des noch geltenden Rechtes.

Unter dem ſyſtematiſchen Elemente verſtand Savigny nicht etwa bloſs die formale, logiſche Anordnung des zu behandelnden Rechtsſtoffes, ſondern jenen inneren, natürlichen Zuſammenhang desſelben, welcher in den Rechtsverhältniſſen und Rechtsinſtituten des geſammten bürgerlichen Rechtes mit innerer Nothwendigkeit ausgebildet vorliegt, und welchen die Rechtswiſſenſchaft nur zu erkennen und zu reproduciren hat.

Was nun die Durchführung der ſo erkannten Aufgaben der Rechtswiſſenſchaft betrifft, ſo hatte Savigny in der Exegeſe der Rechtsquelle bereits mehrere tüchtige Vorgänger und auch tüchtige Mitarbeiter. Um aber für die Darſtellung des geſchichtlichen Elements in der erſt aufzubauenden Wiſſenſchaft des gemeinen Rechtes die erforderlichen rechtsgeſchichtlichen Vorarbeiten zu gewinnen, hatte ſich die hiſtoriſche Rechtsſchule zunächſt die Aufgabe geſtellt, zu erforſchen, was in der bisher ungeſichteten Maſſe des Rechtsſtoffes des gemeinen Rechtes römiſcher Herkunft, was deutſchen Urſprunges ſei, um dann beſonders im Gebiete des römiſchen Rechtes alles bereits Abgeſtorbene endlich einmal ausſcheiden zu können.

Um dieſe nächſte Aufgabe zu löſen, erging vor Allem in der genannten Zeitſchrift die Aufforderung an alle Geſinnungsgenoſſen, zur Auffindung und Herbeiſchaffung der Quellen mitzuwirken, und ſo wurden unter Anderem im Jahre 1816 die ſo wichtigen ächten Inſtitutionen des Gaius von Niebuhr in Verona, und die Fragmenta Vaticana im

Digitized by Google

Jahre 1823 von Angelo Mai in Rom aufgefunden. Die Herſtellung der Geſchichte des reinen römiſchen und des deutſchen Rechtes überliefs Savigny ſeinen mitarbeitenden Geſinnungsgenoſſen, wie wohl er auch in dieſem Gebiete jene werthvollen Abhandlungen geſchrieben hatte, welche jetzt in den 5 Bänden ſeiner Vermiſchten Schriften geſammelt ſind. Die Darſtellung der Geſchichte des römiſchen Rechtes im Mittelalter hatte Savigny bereits früher unternommen; allein auch dieſes Werk ſollte für ihn nur eine Vorarbeit ſein zur Löſung derjenigen Aufgabe, welcher er die Arbeit ſeines Lebens gewidmet hatte. Denn die Herſtellung der Wiſſenſchaft des gemeinen Rechtes in ihren drei Grundbeſtandtheilen, welche die eigentliche Aufgabe der hiſtoriſchen Rechtsſchule war, dieſe hatte der Meiſter ſelbſt und allein übernommen.

Von der erwähnten Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter war der erſte Band ſchon im Jahre 1815 erſchienen, und ihm folgten bis 1831 noch 5 weitere Bände und in der 2. Auflage dieſes Werkes kam noch ein Supplementband hinzu. Dieſes umfaſſende Quellenwerk über die nachrömiſche Rechtsgeſchichte behandelt die Geſchichte des römiſchen Rechtes in den ſechs Jahrhunderten vor der Gründung der berühmten Rechtsſchule zu Bologna und in den vier Jahrhunderten nach der Gründung dieſer Schule. Die Rechtsſchule zu Bologna wurde in der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Irnerius gegründet. Das genannte Quellenwerk ſtellt nun dar, wie das römiſche Recht auch noch in den Reichen, welche auf den Trümmern des weſtrömiſchen Reiches entſtanden waren, während der ſechs Jahrhunderte vor Irnerius in ununterbrochener Geltung und Uebung fortbeſtand, und wie es in den vier Jahrhunderten nach Irnerius ſogar auch wiſſenſchaftlich gepflegt wurde.

Seit 1815 galt Savigny als das Haupt der hiſtoriſchen Rechtsſchule. Von 1815 bis 1840 aber ſchien ſich die Thätigkeit dieſer Schule ausſchliefslich nur auf die Geſchichte des

Digitized by Google

römiſchen und deutſchen Rechtes zu beſchränken. Denn auch die bis dahin erſchienenen 10 Bände der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft enthielten nur Rechtsgeſchichte, und ebenſo enthielt das eben beſprochene groſse Werk Savigny's nur Rechts- und Literärgeſchichte. Dieſe Thatſache muſste alſo den Gegnern dieſer Rechtsſchule zur Beſchuldigung und zur Klage Anlaſs geben, daſs ſie nur mikrologiſche Rechtsgeſchichte treibe und zwiſchen der Theorie und Praxis eine Scheidung herbeiführe, welche für beide gleich verderblich ſei. Man war alſo nicht wenig überraſcht, als in den Jahren 1840 und 1841 von jenem Werke, welchem Savigny die Arbeit ſeines Lebens gewidmet hatte, in raſcher Folge die 5 erſten Bände unter dem Titel: „Syſtem des heutigen römiſchen Rechtes" erſchienen waren. In der Vorrede dieſes Werkes erklärte der Meiſter, daſs die Periode der rechtsgeſchichtlichen Thätigkeit abzuſchlieſsen ſei, und daſs die Rechtswiſſenſchaft die ſeither vernachläſsigte Bahn wieder betreten müſſe. Nicht weniger war man erſtaunt, daſs Savigny im genannten Werke ganze Theile des römiſchen Rechtes als abgeſtorben erklärt hatte, deren Geltung bis dahin unbezweifelt war, und welchen nun die Lehrbücher ein Scheinleben erhalten hatten.

Das groſs angelegte Werk ſollte in 7 Büchern darſtellen: die Rechtsquellen, die Rechtsverhältniſſe, die Anwendung der Rechtsregeln auf die Rechtsverhältniſſe, ſodann das Sachenrecht, Obligationenrecht, Familien- und Erbrecht. Bis zum Jahre 1849 waren davon noch 3 weitere Bände erſchienen. In den bis dahin erſchienenen 8 Bänden ſind aber nur die Rechtsquellen, die Rechtsverhältniſſe und die Anwendung der Rechtsregeln auf die Rechtsverhältniſſe, d. h. nur die allgemeinen Lehren des Pandektenrechtes behandelt. [illegible]ren bilden aber darum die ſchwierigſte Materie des [illegible]en Civilrechts, weil hier jede Frage nur aus dem ganzen Rechtsſyſtem beantwortet werden kann. Auf die Bitte des öſterr. Staatsrathes, Freiherrn v. Salvotti, ſeines Schülers, unternahm Savigny auch noch die Darſtellung des

Digitized by Google

Obligationenrechts, wovon aber der jetzt ſchon mehr als 70jährige Mann nur mehr 2 Bände erſcheinen ließs. Auch dieſe behandeln nur die ſchwierigſten Lehren des Obligationenrechts, nämlich die allgemeinen Lehren desſelben.

In dieſem Syſtem des heutlgen röm. Rechtes, welches die reife Frucht ſeines wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Lebens enthält, ſo wie in ſeinen uns noch vielfach erhaltenen Vorleſungen, war Savigny vor Allem beſtrebt, jene Grundbegriffe durch Syntheſe zu gewinnen, welche für den Aufbau eines im Rechtsſtoffe ſelbſt gegründeten Syſtems die erſten Grundlagen bilden. Ihm verdankt die Lehre des Privatrechts theils die erſten, theils die tieferen Einblicke in das Weſen der Rechtsquellen, der Rechtsgewohnheit und des Geſetzes, des objectiven und ſubjectiven Rechtes, des Rechtsobjectes, des Rechtsverhältniſſes, des Rechtsinſtitutes, des Vertrages, des Beſitzes, der Dinglichkeit, der Obligation, und der übrigen Grundbegriffe. Weil er aber auch die Zwecke der Rechtsverhältniſſe und der Rechtsinſtitute in urſprünglicher Schauung klar erkannt hat, ſo entwickelt ſich vor ſeinem Geiſte auch der innere Zuſammenhang des Rechtsſtoffes wie von ſelbſt, und darum iſt er im Gebiete der Rechtswiſſenſchaft der moderne Repräſentant jener ſchöpferiſchen Intuition, durch welche die römiſchen Juriſten ihr noch nicht übertroffenes Kunſtwerk geſchaffen haben. Da aber ſein Syſtem ſeinen letzten Grund in der ethiſchen Natur des Menſchen hat, ſo hat dasſelbe auch die philoſophiſche Erfaſſung des Rechts vertieft und die Begründung der neueren Rechtsphiloſophie angebahnt, welche jetzt für die Rechtswiſſenſchaft ein viertes Element zu liefern beſtimmt iſt.

Savigny iſt der Begründer der Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechts; weil aber dieſe ſich als die Wiſſenſchaft des Privatrechts darſtellt, ſo iſt er auch der Begründer der Privatrechtswiſſenſchaft überhaupt.

Durch ſeine Vorleſungen, welche in den 40 Jahren

Digitized by Google

ſeiner Lehrthätigkeit von Tauſenden aus allen Culturländern Europas beſucht worden waren, und durch ſeine Werke, welche in alle Culturſprachen Europa's überſetzt ſind, hat Savigny nicht bloss in Deutſchland, ſondern auch in Oeſterreich an die Stelle der privatrechtlichen Geſetzkunde die Privatrechtswiſſenſchaft geſetzt.

Allein nicht bloſs für die Theorie hat Savigny grundlegend und ſegensreich gewirkt, ſondern auch für die Praxis. Denn die Wiſſenſchaft des bürgerlichen Rechtes iſt die weſentlichſte Bedingung ſeiner richtigen Auslegung und Anwendung. Nicht das Wort, ſondern der Gedanke des Geſetzgebers iſt Geſetz; die concreten Gedanken des Geſetzgebers aber ſind nur Erſcheinungsformen ſeiner allgemeinen Principien. Ein vorliegender Rechtsfall läſst ſich alſo nur im Lichte der ihn beherrſchenden allgemeinen Principien richtig entſcheiden, und wenn für ihn auch die Geſetzesanalogie nicht vorhanden, oder nicht anwendbar iſt, dann kann er überhaupt nur aus den allgemeinen Principien des Geſetzgebers entſchieden werden. Dieſe allgemeinen Principien aber enthält nicht das Geſetzbuch ſelbſt, ſondern nur die Rechtswiſſenſchaft desſelben. Indem nun Savigny durch die Begründung der Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechts und der Privatrechtswiſſenſchaft überhaupt in Deutſchland und Oeſterreich auch die wiſſenſchaftliche Auslegung und Anwendung des bürgerlichen Rechts ermöglicht hat, hat er in Deutſchland und Oeſterreich zugleich auch aus dem ehmaligen Handwerk des Richterſtandes einen geiſtig und ſittlich hohen Beruf gemacht.

Digitized by Google

Digitized by Google

In unſerem Verlage iſt erſchienen:

Geschichte

der

Universität Innsbruck

ſeit ihrer Entſtehung bis zum Jahre 1860.

Von Dr. Jakob Probst.

gr. 8°. 1869. fl. 5.— ö. W.

Von den Feſt- und Gelegenheitsreden, welche an der Leopold-Franzens-Univerſität in Innsbruck gehalten worden ſind, ſind in unſerem Verlage erſchienen:

Rede bei der feierlichen Einsetzung Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Johann von Oeſterreich als beſtändigen Rector der k. k. Leopoldiniſchen Univerſität zu Innsbruck. Von J. Stapf. 1800. 35 ö. W.

Akademische Rede über den Werth der Schriften des neuen Bundes. Von J. Probſt. 1837. 18 kr. ö. W.

Festrede zu Schiller's 100jährigem Geburtstag, bei der von der k. k. Univerſität zu Innsbruck veranſtalteten Feier in der Aula am 16. November 1859, von Dr. Tob. Wildauer. 50 kr.

Astronomie und Optik in den letzten Dezennien. Populäre Skizze der Centralbewegung des Sonnen-Syſtems und der optiſchen Prinzipien einer Chemie der Geſtirne. Vortrag von Dr. A. Edler v. Waltenhofen. 1862. 36 kr. ö. W.

Ueber den Wesensbestand des Menschen. Rede, gehalten zum Amtsantritte als Rector magnificus von J. B. Wenig S. J. 1863. 22 kr. ö. W.

Rede zu Johann Gottlieb Fichte's 100jährigem Geburtstag bei der von der philoſoph. Fakultät an der Hochſchule zu Innsbruck veranſtalteten Feſtfeier am 19. Mai 1864, von Dr. Tob. Wildauer. 36 kr.

Digitized by Google

Ueber die Freiheit der Wissenschaft. Rede, gehalten zum Amtsantritte als Rector magnificus 1866 von J. B. Wenig, S. J. 28 kr.

Ueber die neueste Gestaltung des Völkerrechtes. Rede bei Gelegenheit der feierlichen Kundmachung der Preisaufgaben von Dr. Aug. Geyer. 1866. 36 kr.

Ueber Wesen und Aufgabe der Sprachwissenschaft mit einem Ueberblick über die Hauptergebnisse derselben. Nebst einem Anhang sprachwissenschaftlicher Literatur. Vortrag bei Gelegenheit der feierlichen Verkündigung der Preisaufgaben 1868 von Dr. Bernh. Jülg. 60 kr. ö. W.

Ueber den Merkantilismus. Vortrag, gehalten bei der Veröffentlichung der Preis-Aufgaben für 1869/70 an der k. k. Universität zu Innsbruck von Dr. Herm. Ign. Bidermann. Mit Zusätzen und Anmerkungen des Verfassers. 1870. 60 kr.

Zur allgemeinen Charakteristik der arabischen Poesie. Vortrag, gehalten bei Gelegenheit der Veröffentlichung der Preisfragen 1870, von J. B. Wenig S. J. fl. 1.—

Ueber die Fortschritte in der Rechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Rede, bei Gelegenheit der feierlichen Kundmachung der Preisaufgaben 1873, gehalten von Dr. E. Ullmann. 25 kr.

Idealismus und Realismus in der National-Oekonomie. Rede, gehalten bei der Jahresfeier der Wiederherstellung der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1873. 25 kr. ö. W.

Adam Smith und die Bedeutung seines Wealth of Nations für die moderne Nationalökonomie. Zur Erinnerung an die 100jährige Wirksamkeit seines berühmten Werkes. Rede von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1876. 40 kr.

Digitized by Google

Rechts- und ſtaatswissenſchaftliche Werke unſeres Verlages:

Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oeſterreich-Ungarn. Von Dr. Ludwig Gumplowicz. 1879. fl. 3.—

Das österr. Strafprozessrecht. Zum akademiſchen Gebrauche dargeſtellt. Von Dr. Em. Ullmann. 1879. fl. 6.—

Erörterungen über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach öſterreichischem Rechte von Dr. Aug. Geyer. 1862. fl. 2.—

Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen von Dr. Aug. Geyer. 1863. fl. 2.—

Die Criminaljustiz. Ihre Widerſprüche und die Zukunft der Strafrechtspflege. Criminal-pſychologiſche Studien von Seb. Ruf. 1870. 88 kr.

Psychische Zustände. Ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung mit beſonderer Rückſicht auf die pſychiſchen Störungen. Von Seb. Ruf. 1852. 88 kr.

Das Wesen der Juris Communio und Juris Quaſi Communio. Eine civiliſtiſche Abhandlung von Paul Steinlechner. 1. Abtheilung: Reviſion der Lehre von der Theilbarkeit und Untheilbarkeit auf dem Rechtsgebiete. 1876. fl. 1. 80 kr.

2. Abtheilung: Das Miteigenthum in ſeinen principiellen Einzelbeziehungen. 1878. fl. 2. 60 kr.

Verwaltungslehre in Umriſſen, zunächſt für den akademiſchen Gebrauch beſtimmt, von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1870. fl. 2. 60 kr.

Die Tendenz der Gross-Staatenbildung der Gegenwart. Eine politiſche Studie von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1869. 60 kr.

Ordo judiciarius pars summae legum et tractatus de praescriptione. Herausgegeben von Dr. C. Gross. 1870. fl. 3.—

Digitized by Google

Die Summa Magistri Rolandi, Papſtes Alexander [illegible]
Nebſt einem Anhange: Incerti auctoris quaestion[illegible]
Herausgegeben von Dr. Fr. Thaner. 1874. fl. 4.

Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht. Eine canoniſche Unterſuchung von Dr. G. C. Luxardo. 1878. 80 kr.

Launegild und Wadia. Eine Studie aus dem longobardiſchen Rechte von Dr. Val de Lievre. 8°. 1877. fl. 3.—

Der Oberhof Iglau in Mähren und ſeine Schöffenſprüche aus dem 13.—16. Jahrhundert. Aus mehreren Handſchriften herausgegeben und erläutert von Dr. J. A. Tomaschek. 8°. 1868. fl. 5.—

Das Gaugericht auf der Müsinerwiese oder das freie kaiſerliche Landgericht zu Rankweil in Müſinen, von Joh. Baptiſt Ruſch. 8°. 1870. fl. 1. 20 kr.

Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit beſonderer Rückſicht auf deutſches Alpenland. Von Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg. 1872. fl. 1. 72 kr.

Innsbruck im März 1879.

Wagner'ſche Univerſitäts-Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck der Wagner'schen Universitaets-Buchdruckerei.

Digitized by Google

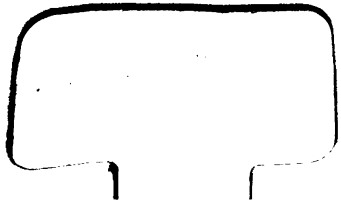

Digitized by Google